

CHART-CHECK

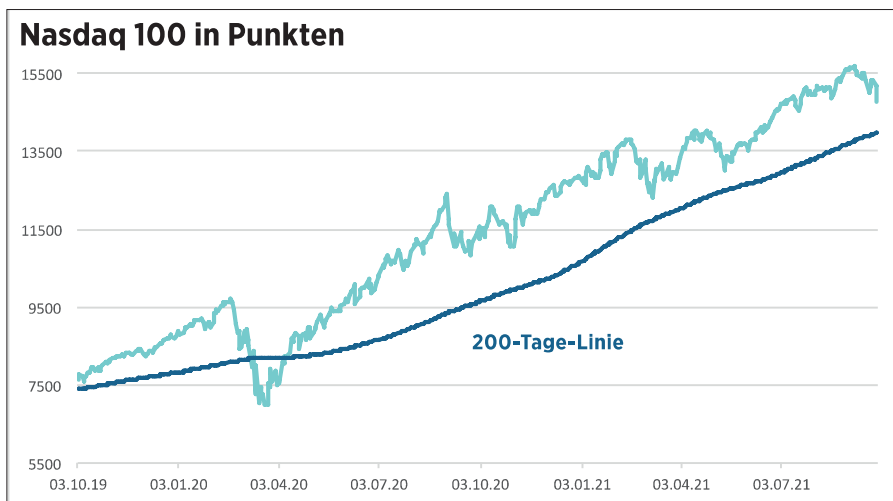
In dieser Rubrik stellt Ihnen Martin Utschneider, Technischer Analyst der Privatbank Donner & Reuschel, regelmäßig interessante Chartsignale vor. Wir geben Ihnen darauf passende Empfehlungen an die Hand.

Nasdaq ist charttechnisch angeschlagen

Der Technologie-Index Nasdaq 100 befindet sich aktuell in einer kritischen Phase. Seit gestern hat sich eine Schulter-Kopf-Schulter-Formation ausgebildet. Deren Nackenlinie verläuft bei 14773 Punkten. Sollte diese Marke reißen, ergibt sich ein charttechnisches Korrekturrisiko bis auf 13845 Zähler. Hält die Nackenlinie,

dann lauert eine gewichtige Widerstandsbarriere durch drei aufeinanderfolgende Fibonacci-Linien bei 15235, 15475 und 15716 Punkten. Somit gilt das primäre Augenmerk aktuell der Nackenlinie bei 14773 Zählern. Die Chance nach oben ist durch die Widerstandsbarriere zunächst gedeckelt. Das Risiko dagegen entspricht einer

Fallhöhe von 928 Indexpunkten. Erschwerend kommt das jüngste Verkaufssignal seitens der Slow-Stochastik hinzu. Auch der MACD wirft Warnsignale ab. Das Momentum ist negativ. Betrachtet man auch noch den Ichimoku-Indikator, dann befindet sich der Chart des US-Technologie-Index innerhalb der Wolke („Kumo“). RED



Nasdaq 100 in Zahlen

Aktueller Stand	14 770,30 Punkte
WKN	AOAE1X
52-Wochen-Hoch	15 701,40 Punkte
52-Wochen-Tief	10 957,11 Punkte
200-Tage-Linie	13 969,77 Punkte
38-Tage-Linie	15 288,75 Punkte

Nasdaq-100-Turbo-Put

Risiko/Hebel	Hoch/4,1
WKN	SD6L3K
Kurs am 29.09.21	36,61 €
Basispreis/K. o.	18 567/18 101 Pkt.
Laufzeit	Endlos
Emittent	Société Générale

RECHT-ECK

Ihr gutes Recht soll bei uns nicht zu kurz kommen. In dieser Rubrik stellt Ihnen Rechtsanwältin und BÖRSE-ONLINE-Autorin Tanja Krug interessante Gerichtsentscheidungen und wichtige Gesetzesänderungen für Anleger und Verbraucher vor.

Versicherung zahlt nicht für Corona-Folgen

Schlechte Nachrichten für Betriebe, die eine Betriebsschließungsversicherung unterhalten und darauf gehofft haben, dass diese bei coronabedingten Schließungen eintritt. Doch nun zeichnet sich nach diversen Klagen gegen Versicherer eine für Versicherungsnehmer ungünstige Rechtsprechung der Gerichte ab. Auch das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) Bremen hat jüngst in zwei Verfahren eine Einstandspflicht des Versicherers für die Folgen der Corona-Pandemie im Bereich der Gastronomie abgelehnt. Im entschiedenen Fall hatte ein Gastronom seine Betriebsschließungsversicherung verklagt, nachdem sich diese geweigert hatte, seine erlittenen Einnahmeausfälle während des ersten Lockdowns Mitte März 2020 auszugleichen. Wie auch im Streitfall haben viele Gastro-

nomen bereits vor Jahren sogenannte Betriebsschließungsversicherungen abgeschlossen. Diese leisten im Fall von Betriebsunterbrechungen aufgrund des Auftretens übertragbarer Krankheiten Ersatz des Einnahmeausfalls und für den Verlust von Waren des Betriebsinhabers. In den jeweiligen Versicherungsbedingungen dieser Verträge sind einzelne Krankheiten beziehungsweise Krankheitserreger benannt, die einen Anspruch auf die Versicherungsleistung begründen, wenn es zu einer Schließungsanordnung durch Behörden kommt. Nicht genannt waren in den streitgegenständlichen Bedingungen die Covid-19-Erkrankung oder das SARS-CoV-2-Virus. Das OLG Bremen nahm eine strikte Auslegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen vor und entschied, dass die

Versicherungsverträge und deren Versicherungsbedingungen abschließend zu verstehen sind und daher nicht auf die Corona-Erkrankung anzuwenden sind. Die Bremer Richter vertraten die Auffassung, dass die Versicherungsbedingungen eindeutig sind und die vorgenommene strenge Auslegung die Versicherungsnehmer auch nicht unangemessen benachteiligt. Nach dieser Rechtsprechung besteht keine Leistungspflicht der Betriebsunterbrechungsversicherungen. Jedenfalls bei Neuabschlüssen müssen Betriebsinhaber darauf achten, dass die Corona-Erkrankung oder die Corona-Erreger ausdrücklich in den allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt werden. TK

Die Entscheidung: Urteil des OLG Bremen vom 16.09.2021, Az. 3 U 9/21